

- wird oder im Rechtsmittelverfahren vor dem Bezirksgericht die Anwesenheit des inhaftierten Jugendlichen nicht angeordnet worden ist;
- den Erziehungsberechtigten die Rechte gemäß § 70 Abs. 4 entzogen worden sind.

Weiterhin ergibt sich aus dem Anliegen des § 63 Abs. 2, daß das **Gericht einen Rechtsanwalt als Verteidiger bestellen soll**, wenn

- der Jugendliche sich in Untersuchungshaft befindet;
- der Jugendliche unter 16 Jahre alt ist und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten hat;
- der Jugendliche in seiner Entwicklung erheblich zurückgeblieben ist oder Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit bestehen;
- mitangeklagte Jugendliche einen Rechtsanwalt als Verteidiger besitzen;
- die Sache aus anderen Gründen, z. B. wegen der besonderen sachlichen oder rechtlichen Schwierigkeit, es erfordert.

In allen diesen Fällen hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob es erforderlich ist, die Bestellung eines Verteidigers vor Erhebung der Anklage zu beantragen (§63 Abs. 3). Die sich aus den Entwicklungsbedingungen des Jugendlichen ergebende sachliche Notwendigkeit der Bestellung eines Verteidigers schließt einen **Verzicht** des Jugendlichen auf die Bestellung eines Verteidigers aus.

3. Bestellung eines Beistandes: In den übrigen Fällen ist dem Jugendlichen im gerichtlichen Verfahren ein Beistand als Verteidiger zu bestellen. Der Beistand hat die Rechte und Pflichten eines Verteidigers. Nur derjenige darf also als Beistand beigeordnet werden, der befähigt ist, einen Jugendlichen zu verteidigen. Der Beistand hat an der gesamten Hauptverhandlung teilzunehmen (§§65, 216 Abs. 2). Er wirkt auch im Rechtsmittelverfahren mit, wenn kein Rechtsanwalt als Verteidiger bestellt worden ist (§§ 63 Abs. 1 und 2, 295).

4. Erziehungsauftrag des Verteidigers: Die Auswahl eines zu bestellenden Verteidigers in Strafsachen gegen Jugendliche soll analog der Bestimmung des § 73 erfolgen, da in diesen Verfahren eine besondere Befähigung zur Jugenderziehung notwendig ist. Die Aufgaben des Verteidigers in Strafsachen gegen Jugendliche ergeben sich im allgemeinen aus den §§ 16 und 64. Im besonderen wird ein Verteidiger dann seine Aufgaben erfüllen, wenn er sich mit der bisherigen Entwicklung und den Erziehungsverhältnissen des Jugendlichen vertraut gemacht hat und durch sein Auftreten erzieherisch wirkt. Aus der besonderen Verantwortung in Strafverfahren gegen Jugendliche folgt die selbständige Stellung des Verteidigers bei der Einlegung eines Rechtsmittels (§ 284).